

## BFSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 10

- **Gebrauchtwagenkauf – Umfang der Haftung für Wissenserklärung bzw. Wissensmitteilung**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.11.2021, AZ: 10 U 11/21

Vorliegend handelt es sich noch um einen Fall zum alten Kaufrecht. Im Kaufvertrag war angegeben, dass das gekaufte Fahrzeug kein Importfahrzeug sei – allerdings mit dem Zusatz, soweit das dem Verkäufer bekannt sei. Tatsächlich war das Fahrzeug aus Italien importiert worden. Der Käufer konnte dem Verkäufer allerdings nicht nachweisen, dass er diese Eigenschaft wider besseres Wissen zugesichert hatte. Die Klage wurde abgewiesen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden – keine Pflicht des Geschädigten zur Offenlegung von Fremdrechnung (Lackierer) – auch im Falle der Abtretung**

LG Bremen, Urteil vom 22.12.2021, AZ: 4 S 187/21

Die Werkstatt hatte die Lackierarbeiten einer Unfallinstandsetzung an einen Subunternehmer vergeben. Die gegnerische Versicherung verlangte von der Werkstatt die Offenlegung der Fremdrechnung und behielt die Lackierkosten ein. Das LG Bremen stellte auf die Person der eigentlich Geschädigten ab. Die hatte einen Werkvertrag mit ihrer Werkstatt und nicht mit dem Subunternehmer, also bestand keine Rechtsgrundlage, die Fremdrechnung offen zu legen. Gleiches gelte auch für die aus abgetretenem Recht klagende Werkstatt. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Ausschöpfung des HB V-Korridors der BFSK-Honorarbefragung, Fotos der FIN und des Tachos dienen Beweis Zwecken**

AG Aalen, Urteil vom 23.12.2021, AZ: 11 C 481/21

Geradezu lehrbuchmäßig entscheidet das AG Aalen über offenes Sachverständigenhonorar und fegt systematisch sämtliche Einwendungen der Versicherung – von der Abtretung bis hin zu Zusatzkosten einer Hebebühne – vom Tisch. Interessant sind vor allem die Ausführungen zu den Foto- und Desinfektionskosten. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Werkstatt Risiko obliegt dem Schädiger**

AG Münster, Urteil vom 29.10.2021, AZ: 5 C 1195/21

Sobald der Geschädigte sein Fahrzeug zur Instandsetzung in eine Werkstatt gegeben hat, liegt das Risiko, dass die Reparatur teurer wird, als zunächst im Schadengutachten kalkuliert beim Schädiger. Daran ändert auch ein zuvor von der Versicherung übersandter Prüfbericht nichts. Ein Geschädigter ist Laie und darf sich auf die Schätzung seines Sachverständigen verlassen. Verurteilt wurde hier allerdings nur Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche gegen die Werkstatt. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Gebrauchtwagenkauf – Umfang der Haftung für Wissenserklärung bzw. Wissensmitteilung**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.11.2021, AZ: 10 U 11/21

### Hintergrund

Der Kläger erwarb am 19.04.2018 von der Beklagten einen Pkw Audi A5, Erstzulassung 14.12.2010, Tachostand 156.359 km, Dieselmotor zum Kaufpreis von 12.800,00 €. Zur Frage der Gewährleistung enthielt der Kaufvertrag folgende Bestimmung:

*„Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ggf. noch bestehende Ansprüche gegenüber Dritten aus Sachmängelhaftung werden an den Käufer abgetreten.“*

Außerdem fanden sich in dem Kaufvertrag unter anderem folgende „Angaben des Verkäufers“:

„1. Der Verkäufer garantiert, [...]

1.3 dass das Kfz in der Zeit in der es sein Eigentum war, keinen Unfallschaden [...] erlitten hat.“

„2. Der Verkäufer erklärt,

2.1 dass das Kfz in der übrigen Zeit – soweit ihm bekannt – keinen Unfallschaden [...] hatte.

[...]

2.6 dass es sich – soweit ihm bekannt – um ein Importfahrzeug (aus EU oder EU-Ausland) handelt: ja (x) nein.“

Am 02.01.2019 ließ der Kläger – rechtsanwaltlich vertreten – gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären. Am 09.09.2020 legte er das Fahrzeug still und war bis dahin 46.461 km gefahren.

Der Kläger berief sich erstinstanzlich vor dem LG Karlsruhe (Urteil vom 07.05.2021, AZ: 2 O 235/19) darauf, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug um ein Importfahrzeug aus Italien gehandelt habe. Dieses sei von der Beklagten erstmals in Deutschland zugelassen worden. Demnach habe die Erklärung der Beklagten im Kaufvertrag, es würde sich nicht um ein Importfahrzeug handeln, nicht der Wahrheit entsprochen. Die Beklagte habe diese wider besseren Wissens abgegeben.

Der Kläger berief sich im Hinblick auf seinen Rücktritt darauf, arglistig getäuscht worden zu sein.

Die Beklagte hingegen trug vor dem LG Karlsruhe vor, dass sie von dem Umstand, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Importfahrzeug gehandelt habe, keine Kenntnis hatte. Sie habe das Fahrzeug am 05.10.2016 bei der Firma C. in H. gekauft. Hierbei seien ihr sämtliche Unterlagen zu dem Fahrzeug in einem verschlossenen Umschlag übergeben worden. Zum Zwecke der Ummeldung sei der verschlossene Umschlag bei der Zulassungsstelle durch die Beklagte verschlossen an einen dortigen Mitarbeiter übergeben worden. Kenntnis vom Inhalt der Unterlagen habe sie nicht gehabt.

Das LG Karlsruhe ( AZ: 2 O 235/19 ) erhob Beweis und hörte Zeugen an. Sodann verurteilte es die Beklagte zur Rückzahlung von 6.520,54 € nebst Zinsen an die S. Bank AG, Zug um Zug gegen Rückübereignung und Übergabe des streitgegenständlichen Audi A5. Die Beklagte befinde sich im Annahmeverzug. Hiergegen ging die Beklagte in Berufung.

Diese war zulässig und vollumfänglich begründet.

## **Aussage**

Das OLG Karlsruhe hob die erstinstanzliche Entscheidung auf und wies die Klage ab. Anders als das LG Karlsruhe ging das OLG Karlsruhe mithin nicht davon aus, dass auf Beklagtenseite arglistig gehandelt wurde. Es sei zwischen den Parteien nicht zur Vereinbarung einer Beschaffenheit dergestalt gekommen, dass es sich nicht um ein Importfahrzeug handeln solle. Die Beklagte habe hierzu nach dem eindeutigen Wortlaut des Kaufvertrages lediglich eine bloße Wissenserklärung oder Wissensmitteilung abgegeben.

Richtig sei auch, dass derjenige, welcher eine solche Wissensmitteilung im Rahmen von Vertragsverhandlungen mache, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wissensmitteilung hafte (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.2008, VIII ZR 253/05 in NRW 2008, 1517, 1518).

Allerdings läge im konkreten Fall entgegen der rechtlichen Würdigung des LG Karlsruhe keine unrichtige oder unvollständige Wissenserklärung vor. Denn erstinstanzlich konnte die Klägerseite nicht den Beweis führen, dass die Beklagte Kenntnis vom vorangegangenen Import des veräußerten Fahrzeugs hatte. Damit liege bereits keine (vorvertragliche) Pflichtverletzung auf Beklagtenseite vor. Die Beklagte habe – ggf. fahrlässig – keine falsche, sondern im Gegenteil eine (nicht widerlegbar) zutreffende Wissensmitteilung gemacht, als sie erklärt habe, das Fahrzeug sei – soweit ihr bekannt – kein Importfahrzeug. Die Beklagte habe ihre subjektive Wahrnehmung damit nach den tatsächlichen Feststellungen des LG Karlsruhe wahrheitsgemäß wiedergegeben. Einen darüber hinausgehenden Erklärungsinhalt habe die Wissenserklärung der Beklagten nicht gehabt.

Es sei gerade der Sinn des Instituts der Wissenserklärung oder Wissensmitteilung, eine Haftung für nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv unzutreffende Mitteilungen zu begründen und gleichzeitig eine Haftung für – ggf. nur – subjektiv zutreffende Angaben auszuschließen. Dies korrespondiere auch mit der Regelung des § 444 BGB, wonach ein Gewährleistungsausschluss (nur) arglistig und damit vorsätzlich verschwiegene Mängel nicht erfasse.

Der Kläger könne sich nicht auf die Haftung der Beklagten aufgrund einer – möglicherweise fahrlässig – falschen Aufklärung berufen. Eine solche Haftung auf Beklagtenseite käme ohnehin nur dann in Betracht, wenn das Fahrzeug aufgrund seiner Eigenschaft als Importfahrzeug auf dem inländischen Markt weniger wert wäre als ein für diesen Markt produziertes Auto. Angesichts des Alters des streitgegenständlichen Fahrzeugs von sieben Jahren und der Laufleistung von über 150.000 km hätte dies ferngelegen und sei klägerseits auch nicht behauptet worden.

Außerdem könne ohnehin keine Verletzung einer Aufklärungspflicht angenommen werden, weil die Beklagte zur Frage des Vorliegens eines Importfahrzeugs gerade nicht geschwiegen, sondern im Gegenteil durch die diesbezügliche bloße Wissensmitteilung deutlich gemacht habe, in welchem Umfang – nämlich den Bereich ihrer subjektiven Kenntnis – sie einsehen kann und will und in welchem Umfang – nämlich darüber hinaus und damit auch für fahrlässige Unkenntnis – nicht.

## **Praxis**

Macht der Verkäufer eines Gebrauchtwagens im Kaufvertrag Wissensmitteilungen (z.B. auch zur Importeigenschaft des zu verkaufenden Fahrzeugs), so haftet er nicht in jedem Falle, sollte dann diese Eigenschaft tatsächlich nicht vorliegen. Nur im Falle einer vorsätzlichen und arglistigen unzutreffenden Wissensmitteilung kann eine Haftung begründet werden.

Legt hingegen der Verkäufer seine subjektive Kenntnis offen, so haftet er gerade nicht, wenn sich herausstellt, dass die objektive Sachlage nicht mit der subjektiven Kenntnis des Verkäufers übereinstimmt.

Somit wurde auf die Berufung der Beklagten hin die Klage vor dem OLG Karlsruhe abgewiesen.

- **Kfz-Haftpflichtschaden – keine Pflicht des Geschädigten zur Offenlegung von Fremdrechnung (Lackierer) – auch im Falle der Abtretung**  
LG Bremen, Urteil vom 22.12.2021, AZ: 4 S 187/21

## Hintergrund

Am 22.01.2020 erlitt Frau A mit ihrem Pkw unverschuldet einen Verkehrsunfall. Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung anerkannte ihre Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach. Frau A ließ ihren Pkw bei der Klägerin reparieren. Ihren Schadenersatzanspruch in Höhe der konkret berechneten Reparaturkosten von 3.000,16 € trat sie an die Klägerin ab. In der Rechnung waren 1.164,80 € netto für Fremdleistungen bezüglich Lackierarbeiten enthalten. Die Beklagte forderte die Fremdrechnung an und erhielt von der Klägerin lediglich eine geschwärzte Rechnung übermittelt. Somit verblieb vorgerichtlich ein offener Restbetrag in Höhe von 1.188,32 €.

Die Klägerin machte den restlichen Fahrzeugschaden aus abgetretenem Recht vor dem AG Bremen (Urteil vom 30.06.2021, AZ: 23 C 262/20) geltend. Dort unterlag sie. Die Berufung war allerdings erfolgreich. Der restliche Fahrzeugschaden wurde ihr vom LG Bremen zugesprochen.

## Aussage

Zunächst ging das LG Bremen davon aus, dass die zweite Abtretung der Geschädigten an die Klägerin wirksam erfolgte. Die erste formularmäßige Abtretungserklärung („Reparaturkosten-Übernahmebestätigung“) sei unter anderem deswegen unwirksam gewesen, weil sie gegen die §§ 307 ff. BGB verstoßen habe. Aus der Formulierung habe sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragsgegners ergeben. Aufgrund der zweiten Abtretung sei allerdings der Anspruch auf die Klägerin übergegangen. Diese war hinreichend konkret.

Inhaltlich bleibe die Forderung aber auch nach der Abtretung an die Klägerin identisch. Die Person des Gläubigers sei grundsätzlich kein prägender Forderungsbestandteil. Einen Anspruch auf Offenlegung der Fremdleistungskosten hätte die Beklagte gegenüber der Klägerin mithin nur dann gehabt, wenn auch die Geschädigte einen solchen Anspruch gegenüber der Klägerin aus dem mit ihr geschlossenen Werkvertrag gehabt hätte. Davon ging das LG Bremen allerdings gerade nicht aus. Zur Berechtigung des Geschädigten führt das LG Bremen aus:

*„Der Geschädigte schließt mit seiner Werkstatt einen Reparaturvertrag (§ 631 BGB), dem konkludent die Berechtigung innewohnt, dass die beauftragte Fachwerkstatt Subunternehmer für einzelne Leistungen heranziehen kann, die sie selbst nicht erbringen kann; dies ist zumeist bei Lackierarbeiten und Fahrzeugprogrammierungen gängige Praxis. Mangels Rechtsbeziehung zwischen dem Geschädigten und dem Subunternehmer hat der Geschädigte gegen den Subunternehmer keinen Anspruch auf Offenlegung der Rechnung. Auch aus dem Werkvertrag mit der beauftragten Fachwerkstatt kann der Geschädigte die Offenlegung der Fremdleistungsvereinbarung mit dem Subunternehmer nicht verlangen.“*

Nachdem also der Geschädigte keinen Anspruch gegen die Werkstatt auf Offenlegung der Fremdrechnung des Subunternehmers hat, besteht nach Ansicht des LG Bremen dieser Anspruch auch nicht auf Seiten der Beklagten.

Sodann stellte das LG Bremen fest, dass im Verhältnis der Beklagten zur Geschädigten das Werkstatt- und Prognoserisiko bei der Beklagten liege. Der Geschädigte habe nur die Pflicht, die angefallenen Reparaturkosten dem Schädiger gegenüber geltend zu machen. Er genüge dieser Pflicht durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung. Der Schädiger müsse auf die Vorlage hin dann zahlen, sei allerdings auch nicht rechtlos gestellt. Er habe die Möglichkeit,

sich etwaige Ersatzansprüche des Geschädigten gegen die beauftragte Werkstatt vom Geschädigten abtreten zu lassen.

## **Praxis**

Das LG Bremen bestätigt mit ausführlicher Begründung, dass der Geschädigte keinen Anspruch darauf hat, dass ihm eine Fremdrechnung, welche in die Kalkulation und Rechnungslegung der beauftragten Reparaturwerkstatt einfließt, offengelegt wird. Demgemäß hat auch die Schädiger-Versicherung keinen entsprechenden Offenlegungsanspruch. Dies gilt auch dann, wenn der Geschädigte seinen Anspruch auf Ersatz von Unfallschaden an den Reparaturbetrieb abgetreten hat. Die Verweigerung der Zahlung restlicher Reparaturkosten war mithin auf Beklagtenseite nicht rechtens. Der Schädiger-Versicherung stehe es indes frei zu klagen, wenn sie der Meinung ist, es sei fehlerhaft bzw. überhöht abgerechnet worden. Dann muss sie vor Gericht allerdings auch vollumfänglich die überhöhte bzw. fehlerhafte Abrechnung darlegen und nachweisen.

- **Ausschöpfung des HB V-Korridors der BVSK-Honorarbefragung, Fotos der FIN und des Tachos dienen Beweis Zwecken**

AG Aalen, Urteil vom 23.12.2021, AZ: 11 C 481/21

### Hintergrund

Wie üblich wurden die Sachverständigenkosten im Grundhonorar und den Nebenkosten gekürzt. Das AG Aalen gab der Klage des Sachverständigen vollständig statt, die Versicherung musste die ausstehenden 130,57 € zahlen.

### Aussage

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Die Abtretungserklärung verstößt nicht gegen das Transparenzverbot. Im Gegensatz zu den Klauseln, die der BGH im Urteil vom 17.07.2018 (AZ: VI ZR 278/17) beanstandet hatte, wurde eine einzige Abtretung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen vereinbart. Dass die Formulierung „zur Sicherung“ oder „erfüllungshalber“ fehlt, führt nicht zur Unwirksamkeit der Vereinbarung. Stattdessen kommen die gesetzlichen Folgen zum Tragen. Zusätzlich wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach klargestellt wurde, dass der Kläger keinerlei Rechte zulasten des Geschädigten aus der Abtretungsvereinbarung herleiten wird.

Für den Vergütungsanspruch des Sachverständigen gilt nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Höhe als vereinbart. Die Üblichkeit setzt gleiche Verhältnisse in zahlreichen Einzelfällen voraus, wobei sich die übliche Vergütung regelmäßig innerhalb einer bestimmten Bandbreite bewegen wird, die Ausreißer berücksichtigt (BGH NJW 2006, 2472). Als Schätzgrundlage der üblichen Vergütung kann auf die BVSK-Befragung und dort auf die Spalte „HB V“ zurückgegriffen werden. Die Honorartabelle spiegelt die am Markt angebotenen Leistungen wider (vgl. AG Augsburg, Urteil vom 10.10.2014, AZ: 19 C 3591/14). Der Sachverständige hatte im vorliegenden Fall die Grundgebühr aus dem HB V-Korridor vollständig ausgeschöpft. Hierin kann keine deutliche Überhöhung gesehen werden.

Kosten für Porto/ Telefon können mit einer Pauschale von 15,00 € abgerechnet werden, ein konkreter Aufwand muss nicht dokumentiert werden.

Es ist nicht ersichtlich, dass weniger als die im Gutachten aufgeführten Fotos ausgereicht hätten, um die umfassenden Schäden an dem Fahrzeug ausreichend zu dokumentieren. Die Fotodokumentation bewegt sich im Rahmen des Erforderlichen. Fotokosten für 20 Fotos in Höhe von 2,00 €/ Bild sind angemessen. Insbesondere auch Fotos der FIN, des Tachos und der Fahrerkabine waren notwendig, um die jeweils unterschiedlichen Schäden ausreichend aus verschiedenen Blickwinkeln zu fotografieren. Zumal es üblich und zu Beweis Zwecken angeraten ist, die vorgenannten Fotos zu machen.

Der Geschädigte muss keinen Gutachter im unmittelbaren Umkreis suchen. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, zugunsten des Schädigers zu sparen oder sich so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte (vgl. BG, Urteil vom 11.02.2014, AZ: VI ZR 225/13). Die Abrechnung der Fahrtkosten mit 0,70 € pro Kilometer ist nicht zu beanstanden.

Unabhängig davon, ob ein nennenswertes Risiko einer Infektion über Kontaktflächen objektiv besteht, wäre es für den Geschädigten eine über die bloße Lästigkeit hinausgehende Beeinträchtigung, wenn er sein Fahrzeug ohne Desinfektionsmaßnahmen wieder entgegennehmen müsste (vgl. LG Ellwangen, Urteil vom 17.09.2021, AZ: 2 O 447/20). Das eigene Fahrzeug ist ein eigener geschlossener Bereich der Privatsphäre. Der Geschädigte hat keinen Einfluss und keine Kenntnis, welche und wie viele Mitarbeiter der Werkstatt sich in dem Fahrzeug über welchen Zeitraum hin aufgehalten haben. Aus Sicht eines medizinischen Laien

lässt sich eine Infektionsgefahr nach Abholung des Wagens nicht gänzlich ausschließen. Der Geschädigte darf darauf vertrauen, dass Kontaktflächen seines Fahrzeugs bei der Abholung desinfiziert werden. Die dafür veranschlagten 14,85 € sind angemessen.

Zusätzliche Kosten für die Bereitstellung der Werkstatträume und einer Hebebühne in Höhe von 65,00 € sind nicht bereits im Grundhonorar enthalten und als Fremdkosten zu ersetzen. Zumal auf den Bildern des Sachverständigengutachtens erkennbar ist, dass auch die Unterseite des Fahrzeugs betroffen war, weshalb der Sachverständige zur sorgfältigen Schadenfeststellung eine Hebebühne benötigte.

## **Praxis**

Ein sehr positives Urteil! Das AG Aalen stellt klar, dass wenn nichts vereinbart wurde, das übliche Sachverständigenhonorar geschuldet ist. Für die Bestimmung der Üblichkeit kann auf Schätzgrundlagen zurückgegriffen werden – hier auf die BVSK-Honorarbefragung. Da sich die übliche Vergütung immer innerhalb einer Bandbreite bewegt, kann auch der HB V-Korridor vollständig ausgeschöpft werden, ohne dass darin eine deutliche Überhöhung zu sehen ist.

Kosten für Fotos der FIN und des Tachos werden regelmäßig gekürzt, sie seien nicht erforderlich. Das AG Aalen stellt fest, dass diese Fotos üblich und zu Beweis Zwecken notwendig sind. Bei den Desinfektionskosten stellt das AG Aalen auf die Sicht des Geschädigten ab. Aus Sicht eines medizinischen Laien lässt sich eine Infektionsgefahr nicht gänzlich ausschließen, wenn Dritte das Fahrzeug berührt haben. Der Geschädigte darf also darauf vertrauen, dass Kontaktflächen seines Fahrzeugs desinfiziert werden.

Das AG Aalen stellt zudem klar, dass Fremdkosten für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter nicht bereits im Grundhonorar enthalten und zusätzlich zu ersetzen sind.



- **Werkstattrisiko obliegt dem Schädiger**  
AG Münster, Urteil vom 29.10.2021, AZ: 5 C 1195/21

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Kläger ließ sein Fahrzeug auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens reparieren. Für die Reparatur wurden ihm insgesamt 5.572,78 € brutto in Rechnung gestellt. Die Beklagte regulierte hierauf lediglich einen Betrag in Höhe von 4.945,46 € und verweigert im Übrigen die Regulierung. Die Differenz bildet die Klageforderung.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Reparaturkosten überhöht und daher nicht vollumfänglich von ihr zu erstatten seien.

## Aussage

Nach Ansicht des erkennenden AG Münster ist die Klage vollumfänglich begründet. Es führt hierzu wörtlich aus:

*„Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbeseitigung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (...). Denn es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadenregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Nur wenn für den Geschädigten bei der Erteilung des Reparaturauftrags erkennbar war, dass die Reparatur in der konkreten Form gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen würde, hat er das Risiko einer übersetzten Rechnung zu tragen. Es würde nämlich dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger oder dessen Versicherer mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.*

*Insofern geht das Werkstattrisiko zulasten des Schädigers (...).*

*Dem Schädiger entsteht dadurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann (...). Insofern hat er die gleiche Rechtsstellung, wie wenn er die Reparatur selbst in Auftrag gegeben hätte.“*

Da der Kläger im hier vorliegenden Fall die Reparatur auf Grundlage des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens freigegeben hat, durfte er darauf vertrauen, dass diese Kosten erforderlich sind. Erstattungsfähig sind in diesem Rahmen auch Kosten, die zwar nicht im Gutachten enthalten sind, aber der Sphäre der Werkstatt entspringen und nicht durch eine eigenmächtige Entscheidung des Geschädigten verursacht wurden.

Das AG Münster stellt hierbei auch fest, dass es für die Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten nicht darauf ankommt, ob die Rechnung bereits bezahlt wurde.

Hierzu führt das AG Münster aus:

*„Eine Übertragbarkeit der insoweit ergangenen Rechtsprechung auf die streitgegenständliche Frage der Reparaturkosten ist gerade nicht gegeben. Keineswegs liegt der Schaden des Geschädigten nämlich, wie es bei der aus Anlass eines Verkehrsunfalls erforderlichen Beauftragung eines Sachverständigen der Fall ist, in der Belastung des Geschädigten mit einer Verbindlichkeit, hier dem werkvertraglichen Vergütungsanspruch des Autohauses bzw. der Werkstatt. Das ist nicht der Schaden des Geschädigten. Tatsächlich liegt der Schaden in der Substanzverletzung bzw. Zerstörung der in seinem Eigentum stehenden Sache, allein die Bemessung dieses Schadens erfolgt gemäß § 251 Abs. 2 S. 1 BGB über den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag. Dass dieser aber gerade nicht gleichzusetzen ist mit dem Rechnungsbetrag, ergo dem werkvertraglichen Anspruch, hat der BGH in der Entscheidung klargestellt: „Nicht die Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solche, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden getroffenen Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bildet Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.“ (...)*

...

*Auch der Verweis auf die aus § 242 BGB hergeleitete dolo-agit-Einrede verfängt nicht. Denn es besteht gerade keine Verpflichtung des Geschädigten dem Schädiger seitens der Reparaturwerkstatt überhöht abgerechnete Reparaturkosten zu erstatten. Möglicherweise hat er zwar einen Schadenersatzanspruch gegen die Werkstatt. Von dem Erfordernis, diesen gegenüber dem Reparaturbetrieb selbst geltend zu machen und durchzusetzen, wird er nach den Grundsätzen zum Werkstatttrisiko aber gerade entbunden.“*

Im vorliegenden Fall liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass den Kläger ein Auswahlverschulden trifft. Auch der von der Beklagten übersandte Prüfbericht führt nicht dazu, dass der Kläger von einer überhöhten Reparaturkalkulation hätte ausgehen müssen. Die Bewertung der Richtigkeit eines solchen Prüfberichtes erfordert einen gewissen Sachverstand und ist daher für den Geschädigten selten nachvollziehbar. Die Zusendung eines solchen Prüfberichtes vermag auch nicht die fachliche Expertise des vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen zu erschüttern. Der Geschädigte darf sich vielmehr darauf verlassen, dass der versierte Sachverständige das Fahrzeug ordnungsgemäß begutachtet hat und die Reparatur nach Vorgabe der Rechnung in Auftrag geben durfte.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts sind auch die Kosten für die Corona-Desinfektion zu erstatten.

*„Inwieweit der Geschädigte nach dem Ausbruch der Pandemie angesichts der in nahezu jedem Lebensbereich nunmehr erforderlich gewordenen und teilweise behördlich angeordneten Hygienemaßnahmen hätte erkennen können und müssen, dass gerade die vom Reparaturunternehmen durchgeführten bzw. abgerechneten Corona-Maßnahmen nicht veranlasst gewesen wären, erschließt sich dem Gericht nicht.“*

Das Gericht hat jedoch auch anerkannt, dass aus den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die Zahlung nur Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen den Reparaturbetrieb zu erfolgen hat.

## **Praxis**

Das AG Münster findet sehr deutliche Worte zum dem Schädiger obliegenden Werkstatttrisiko. Es kommt zudem nicht darauf an, ob die Reparaturrechnung bereits beglichen wurde. Die vom

BGH entwickelten Grundsätze zur Indizwirkung einer nicht bezahlten Sachverständigenrechnung sind nicht übertragbar.